

Gesetz

vom 17. Juni 2008

Inkrafttreten:
01.01.2008

**zur Anpassung des Gesetzes über die amtliche Vermessung
an die Neugestaltung des Finanzausgleichs
und der Aufgabenaufteilung zwischen Bund und Kantonen**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 31 und 38 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Geoinformation (GeoIG);

gestützt auf die Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 betreffend die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 31. März 2008;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Änderung

Das Gesetz vom 7. November 2003 über die amtliche Vermessung (AVG) (SGF 214.6.1) wird wie folgt geändert:

Art. 14, Artikelüberschrift und Abs. 1

Umsetzungsplan

¹ Der Staatsrat erlässt im Sinne einer Richtlinie einen Umsetzungsplan für die Durchführung der amtlichen Vermessung des Kantons. Dieser Plan legt den gesamten Umfang und die Finanzierung der Arbeiten sowie deren Ausführungsfristen fest. Er dient als Grundlage für die Programmvereinbarungen im Sinne von Artikel 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Geoinformation.

Art. 108a (neu) Fertigstellung der neuen Parzellarvermessung

¹ Die nicht verwirklichten neuen Parzellarvermessungen, deren Bundesbeiträge von der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) betroffen werden, kommen in den Genuss einer zusätzlichen kantonalen Beteiligung, die 45 % des Gesamtbetrages des Unternehmens entspricht.

² Diese Arbeiten müssen vor dem 31. Dezember 2011 beginnen.

Art. 2 Inkrafttreten und Referendum

¹ Dieses Gesetz wird rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

² Es untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

P. LONGCHAMP

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN